

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/12357 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/12358 –

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien
von der Parteienfinanzierung**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/12100 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des
Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

**d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/12101 –**

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zurückgewiesen und damit kein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ausgesprochen.

In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht allerdings festgestellt, dass die Ziele der NPD und das Verhalten ihrer Anhänger gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips verstoßen und dass sie Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweisen. Zudem sei die Programmatik der NPD auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet (vgl. Rn. 634 des Urteils). Es fehlten lediglich die zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Parteiverbots erforderlichen konkreten Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen. Im Ergebnis ist die Partei somit nur wegen ihres eigenen politischen Misserfolgs und der derzeit geringen politischen Einflussmöglichkeiten nicht verboten worden.

In dem Urteil hat das Gericht zugleich darauf hingewiesen, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber freistehe, neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu schaffen (vgl. Rn. 527, 625 des Urteils).

In diesem Sinne soll eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Zielsetzung zukünftig alleinige Tatbestandsvoraussetzung für einen Ausschluss politischer Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung sein, ohne dass es auf die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs ankommen würde. Parteien, die zielgerichtet die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland bekämpfen und damit der Beseitigung der Ordnung Vorschub leisten wollen, von der sie profitieren, sollen nicht länger finanzielle Zuwendungen seitens des Staates genießen dürfen. Im Falle des Ausschlusses sollen auch die steuerlichen Privilegien für die Parteien und für Zuwendungen an diese Parteien entfallen.

Zu Buchstabe b

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (Az. 2 BvB 1/13, Rn. 625) war nach bisheriger Verfassungslage unterhalb der Ebene des Parteiverbots eine Streichung der staatlichen Parteienfinanzierung nicht möglich, solange eine Partei nicht verboten ist. Das galt bislang selbst in Fällen, in denen eine Partei nach den ausdrücklichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt, dabei planvoll und qualifiziert auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hinarbeitet, es jedoch an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht fehlt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 21) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit gesonderter Sanktionierung unterhalb der Schwelle des Parteiverbots im Falle der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht.

Nach dem neuen Absatz 3 des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) sind nun Parteien von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Über den Ausschluss entscheidet gemäß Artikel 21 Absatz 4 GG das Bundesverfassungsgericht. Zugleich entfällt damit die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien (Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG).

Dieser neuen Verfassungslage entspricht die geltende Gesetzeslage noch nicht.

Zu Buchstaben c und d

Mit Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) abgelehnt und sich damit gegen ein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ausgesprochen.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Ziele der NPD und das Verhalten ihrer Anhänger gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips verstoßen und dass sie Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweisen. Zudem sei die Programmatik der NPD auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet (vgl. Rn. 634 des Umdrucks). Im Ergebnis ist die Partei wegen ihres eigenen politischen Misserfolgs und der derzeit geringen politischen Einflussnahme nicht verboten worden.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die NPD mit seinem jüngsten Urteil nicht als Partei verboten hat, gibt es andere Reaktionsmöglichkeiten, um aufzuzeigen, dass in Parteien kein Platz für Rassismus, Antisemitismus und Demokratiefeindlichkeit ist.

Das kann wirkungsvoll mithilfe eines Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung erreicht werden. Eine wehrhafte Demokratie muss es nämlich nicht hinnehmen, dass die Grundprinzipien der Verfassung mit ihren eigenen Mitteln untergraben werden. Die verfassungsrechtlich gebotene Toleranz anderer Meinungen und Ziele endet dort, wo konkrete extremistische Bestrebungen zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung genutzt werden.

Solche konkreten Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sollen zukünftig Tatbestandsvoraussetzung für einen Ausschluss politischer Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung sein. Die Parteienfinanzierung soll für verfassungsfeindliche Parteien so weit wie möglich, insbesondere über eine Änderung des Grundgesetzes, eingeschränkt werden.

Gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes sind Änderungen des Grundgesetzes nur zulässig, wenn nicht die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze berührt werden. Einige wichtige Grundprinzipien des Grundgesetzes sind somit einer Verfassungsänderung entzogen. Die Chancengleichheit der Parteien, die durch einen Ausschluss extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung beeinträchtigt wäre, ist indes weder ein Grundsatz des Artikels 1 des Grundgesetzes noch des Artikels 20 des Grundgesetzes. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Konkretisierung des durch Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes absolut geschützten Demokratiegrundsatzes. Die Chancengleichheit der Parteien ist insofern einer systemimmanenten Modifizierung zugänglich, die durch besondere zwingende Gründe getragen sein muss. Einen solchen zwingenden Grund stellt die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie dar, die in den Entscheidungsgründen des jüngsten Urteils des Bundesverfassungsgerichts eindringlich belegt wird.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Finanzierung und von steuerlichen Begünstigungen bedarf einer Änderung des Grundgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12357 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und von einem Teil der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von einem Teil der Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 – neu – GG über den Ausschluss einer Partei von staatlicher Finanzierung wird im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein Verfahren geschaffen (Artikel 1 des Entwurfs).

In Umsetzung der Anordnung des neuen Artikels 21 Absatz 3 GG scheidet durch Ergänzung des § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes (PartG) im Falle einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Absatz 4 – neu – GG eine Partei aus der staatlichen Teilfinanzierung aus (Artikel 2 des Entwurfs).

Wenn eine Partei nach § 18 Absatz 7 PartG aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschieden ist, entfallen nach den Änderungen im Einkommensteuergesetz (Artikel 3 des Entwurfs) und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Artikel 4 des Entwurfs) sowie den Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5 des Entwurfs), des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6 des Entwurfs) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7 des Entwurfs) auch die steuerrechtlichen Begünstigungen dieser Partei und von Zuwendungen an

diese Partei, wie dies auf der Verfassungsebene der neue Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 GG anordnet.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12358 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und von einem Teil der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von einem Teil der Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12100.

Zu Buchstabe d

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12101.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des Grundgesetzes haben grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

Zu Buchstaben b, c und d

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstaben a bis d

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

Zu Buchstaben b und d

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des Grundgesetzes haben keine unmittelbaren Auswirkungen für den Erfüllungsaufwand der Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Dieser ist von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

Zu Buchstabe b

Für den Präsidenten des Deutschen Bundestages als zuständige Festsetzungsbehörde entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Feststellung etwaiger Rückerstattungsansprüche durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages fällt regelmäßig im Rahmen des Festsetzungsverfahrens an. Unabhängig davon wäre der Erfüllungsaufwand angesichts der ungewissen Zahl der Fälle nicht genau quantifizierbar.

Zu Buchstaben c und d

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Es sind zusätzliche, im Einzelnen nicht näher bezifferbare Kosten im Falle einer Inanspruchnahme der neuen Verfahrensart beim Bundesverfassungsgericht zu erwarten.

Zu Buchstaben c und d

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12357 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12358 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen,
 1. Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - ,7. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

(1) Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Partei für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist. Die Feststellung ist auf Ersatzparteien zu erstrecken. Dass eine Partei die Bestrebungen einer nach Satz 1 von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossenen Partei als Ersatzpartei an deren Stelle weiter verfolgt oder fortführt, stellt das Bundesverfassungsgericht entsprechend Satz 1 fest. Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Berechtigten nach § 43 Absatz 1 Satz 1; § 45 ist auf das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) Beantragt einer der Antragsberechtigten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ihre Verlängerung, bleibt die Partei bis zur Entscheidung über diesen Antrag von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. § 45 ist auf das Verfahren nicht anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Für die Entscheidung gilt Absatz 1 entsprechend. Erneute Verlängerungsanträge sind statthaft.“

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 7 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, werden in dem Satzteil vor Satz 2 nach dem Wort „Gebietsverbände“ ein Komma und die Wörter „sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ eingefügt.‘

- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12100 für erledigt zu erklären,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12101 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Gabriele Fograscher, Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 18/12357, 18/12358, 18/12100 und 18/12101** wurden in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)921 empfohlen.

Zu Buchstaben c und d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 empfohlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/12100 und 18/12101 für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 119. Sitzung am 29. Mai 2017 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 119. Sitzung (Protokoll 18/119) verwiesen.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/12357, 18/12358, 18/12100 und 18/12101 in seiner 121. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/12357** empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und einem Teil der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Teils der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 18/12358** in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und eines Teils der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Teils der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)921, der zuvor mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen wurde.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(4)920 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12358 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Antrag auf Ausschussdrucksache 18(4)920 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

In Artikel 1 Nummer 7 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Antragsberechtigten nach § 43 Absatz 1 können vor Ablauf einer Frist von vier Jahren seit der Entscheidung eine Verlängerung des Ausschlusses beantragen. Wird der Antrag nach Satz 1 nicht vor Ablauf dieser Frist gestellt, endet der Ausschluss. Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Vertretungsberechtigten der Partei (§ 44) im Verfahren nach Satz 1 Gelegenheit zur Äußerung. In der Äußerung ist auszuführen, welche der Umstände, auf die das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung gestützt hatte, weggefallen sind oder sich geändert haben. Für das Verfahren der Verlängerung gelten die §§ 38 und 44 sowie Absatz 1 entsprechend. Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Antrag auf Verlängerung kann jeweils wiederholt werden, bevor seit der jeweils letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vier Jahre verstrichen sind. Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Es sollte nicht der Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, nach vier Jahren eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen. Vielmehr sollten die Antragsteller (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung) nach vier Jahren die Möglichkeit erhalten, eine Verlängerung des Ausschlusses zu beantragen. Tun sie dies nicht, läuft der Finanzierungsausschluss aus. Somit entscheidet nicht die betroffene Partei, sondern Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung behalten die Entscheidungshoheit darüber, ob sie ein weiteres Verfahren in Kauf nehmen möchten.

Die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 18/12100** und **18/12101** empfiehlt der Innenausschuss einvernehmlich für erledigt zu erklären.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksachen 18/12357** und **18/12358** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)921 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12358 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 46a BVerfGG)

Der im Fraktionsentwurf vorgesehene Mechanismus zur Dauer des Ausschlusses von der staatlichen Finanzierung soll umgekehrt werden: Während der Fraktionsentwurf bislang einen unbefristeten Ausschluss vorsah, der auf Antrag der betroffenen Partei alle vier Jahre überprüft werden konnte, wird jetzt ein grundsätzlich auf sechs Jahre befristeter, aber verlängerbarer Ausschluss vorgesehen. Weil die Verlängerung als besonderer Fall eines (erneuten) Ausschlusses gerade keine das Überprüfungsverfahren des Fraktionsentwurfs kennzeichnende Umkehrung der Verfahrensrollen bedingt, folgt das Verfahren grundsätzlich den gleichen Regeln wie das Verfahren über den erstmaligen Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung. Insbesondere müssen weder Antragsberechtigung noch Beitrittsmöglichkeit oder die Vertretung der betroffenen Partei gesondert geregelt werden. Abweichend von den allgemeinen Regeln wird aber für die Entscheidung über einen Verlängerungsantrag kein Vorverfahren nach § 45 vorgegeben. Auch soll das Bundesverfassungsgericht über den Verlängerungsantrag in geeigneten Fällen ohne mündliche Verhandlung entscheiden können.

Die Feststellung ist auf Ersatzparteien zu erstrecken. Diese Regelung orientiert sich an dem für das Parteiverbotsverfahren geltenden § 46 Absatz 3 Satz 1. Da kein Parteiverbot vorliegt, ist die Fortführung einer von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossenen Partei nicht nach § 33 des Parteiengesetzes verboten und die Regelungen des § 33 des Parteiengesetzes für Ersatzorganisationen von verbotenen Parteien nicht anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass eine Partei die Bestrebungen einer nach § 46 Absatz 1 Satz 1 von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossenen Partei weiter verfolgt oder fortführt und somit Ersatzpartei im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 ist.

Zu Nummer 2 - gestrichen - (§ 34a Absatz 3b – neu –)

Die Änderung ist rein redaktionell.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit dem am 27. April 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (BR-Drs. 366/17) wurde die allgemeine Anwendungsregelung des § 34 KStG auf den Veranlagungszeitraum 2017 vorgestellt. Der in der bisherigen Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltenen gesonderten Anwendungsregelung, welche die Anwendung des geänderten § 5 Absatz 1 Nummer 7 KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2017 vorsieht, bedarf es somit nicht mehr.

2. Die **Koalitionsfraktionen** erklären das Scheitern des zweiten NPD-Verbotsverfahrens zum Ausgangspunkt für die Gesetzentwürfe. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 gleichzeitig auf die unterhalb der Schwelle des Parteiverbots bestehende Möglichkeit des Ausschlusses verfassungsfeindliche Parteien von staatlicher Finanzierung hingewiesen. Die Entwürfe seien keine Lex-NPD, denn es sei grundsätzlich nicht vermittelbar, dass offen verfassungsfeindliche Ziele verfolgende Parteien des rechts- oder linksextremen Spektrums durch staatliche Mittel subventioniert und den Sponsoren Steuererleichterungen gewährt würden. Anders als weitergehende Maßnahmen wie etwa der Ausschluss dieser Parteien von der Nutzung von Sendezeiten, die das Gebot der Chancengleichheit der Parteien verletzen könnten, sei das Gesetzesvorhaben ein durch das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärtes Minus gegenüber dem Parteiverbot. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen setze die Hinweise aus der Sachverständigenanhörung um. Der Finanzierungsausschluss sei auf Ersatzorganisationen erstreckt und die zunächst nach Ablauf von vier Jahren vorgesehene Antragsbefugnis der betroffenen Parteien auf erneute staatliche Finanzierung sei auf die ursprünglichen Antragsteller Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung übertragen worden. Diese müssten nunmehr nach Ablauf von sechs Jahren über die Wiederholung des Antrags entscheiden und könnten so auch Einfluss auf den für einen erneuten Antrag notwendigen Abzug eventueller V-Leute nehmen. Insgesamt stehe das Vorhaben für eine wirkliche Optimierung des Art. 21 Grundgesetz, die angesichts des Scheiterns der letzten beiden Parteiverbotsverfahren aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) absolut notwendig geworden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, diese Argumentation der Koalition habe dazu geführt, dass Teile der Fraktion DIE LINKE. den Gesetzentwürfen nicht zustimmen könnten. In der öffentlichen Anhörung sei sehr deutlich geworden, dass das Grundgesetz keine Verfassungstreuepflicht der Parteien kenne. Einschränkungen von Parteien seien auch weiterhin nur unter sehr hohen Hürden zulässig und das Bundesverfassungsgericht habe Demokratiefeindlichkeit, Verfassungswidrigkeit und Umgang mit Menschenrechten als wichtige Kriterien formuliert. Es sei nicht hinnehmbar, wenn die Koalitionsfraktionen nunmehr ihre Argumentation auch auf linke oder andere Parteien ausweiteten. Die Überwachung der Fraktion DIE LINKE. durch deutsche Geheimdienste habe das Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungswidrig erklärt. Ein Verbotsverfahren gegen die NPD und gegen rechts-extremistische, neofaschistische Organisationen sei jedoch wichtig. Neofaschismus sei keine Meinung, sondern ein im demokratischen Dialog nicht schützenswertes Verbrechen. Das Grundgesetz verpflichte nicht dazu, Parteien mit solchen Grundüberzeugungen zu finanzieren. Die Koalitionsfraktionen hätten ihren Änderungsantrag angesichts der kritischen Äußerungen der Sachverständigen vorgelegt. Anders als der ebenfalls auf Grundlage der öffentlichen Anhörung eingebrachte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. garantiere der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen jedoch nicht, dass auch die Folgeverfahren dem hohen Schutzgut der Chancengleichheit der Parteien angemessen in derselben Qualität und Sorgfalt geführt würden, wie das Ausgangsverfahren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatiert, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 noch einmal deutlich gemacht habe, dass allein die verfassungsfeindliche Gesinnung einer Partei für deren Verbot nicht ausreiche, sondern zusätzlich eine tatsächliche Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung von ihr ausgehen müsse. Hiervor habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie auch jetzt immer gewarnt. Die Koalitionsfraktionen gingen ein hohes Risiko ein, mit den Entwürfen vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und insbesondere vor dem EGMR in Straßbourg zu scheitern. Nicht erst ein Verbot, sondern bereits der Entzug der staatlichen Finanzierung verletze das verfassungsrechtliche Prinzip der Chancengleichheit von grundsätzlich zur Wahl zugelassenen Parteien. Wenn die Koalitionsfraktionen annähmen, dass dieser Entzug der Finanzierung einen gerechtfertigten Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien darstelle, seien die Entwürfe nicht konsistent. Dann sei nicht nachvollziehbar, wieso kostenlose Werbeaufträge dieser Parteien im Fernsehen erlaubt und die öffentlich-rechtlichen Medien verpflichtet blieben, verfassungswidrige Inhalte zu verbreiten. Tatsächlich handele es sich um allein für die NPD betreffende Einzelfallgesetze, die schon auf einfachgesetzlicher Ebene problematisch, in Verfassungsrang erhoben jedoch unerträglich und darüber hinaus nicht geeignet seien, viel gefährlicheren, im rechten Spektrum angesiedelten Feinden der Demokratie zu begeg-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nen. Parteien wie die NPD müssten auf anderer Ebene, in der politischen Debatte und im offenen Meinungsaustausch, bekämpft werden. Der Entwurf sei umso mehr abzulehnen, als er die eigentlich schon in der Bedeutungslosigkeit verschwundene, kaum mehr handlungsfähige Partei wieder aufwerte.

Berlin, den 21. Juni 2017

Helmut Brandt
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.